

Num. CXI.

Verordnung wegen des Schießens bey Hochzeiten u.
von 1798.

Da das unnütze und gefährliche Schießen bey den Gelagen der Landleute, besonders bey Hochzeiten, jetzt wieder häufig geschieht, obgleich dasselbe durch mehrere Landesherrliche Verordnungen und noch am 17ten April 1792. bey 6 Gfl. oder 6tägiger Gefängnißstrafe für denjenigen, der es thut, und bey 20 Gfl. oder 20tägiger Gefängnißstrafe für den Hochzeitshalter, der es zuläßt, oder solches nicht anzeigt, verboten ist; so wird Namens Serenissimi Regentis Hochfürstlichen Durchlaucht diese Verordnung hiermit erneuert, und nicht nur den Obrigkeiten aufgegeben, darauf besser wie bisher achten zu lassen, sondern auch den Unterbedienten, die bey Hochzeiten und sonstigen Gelagen gegenwärtig sind, bey Vermeidung schwerer Strafe befohlen, die Contraventionsfälle pflichtmäßig anzuzeigen. Demold den 18ten Decbr. 1798.

Fürstlich Lippische Regierung
dieselbst.

Num. CXII.

Num. XCII.

Verordnung, die Inoculation der Blattern betreffend,
von 1799.

Es ist der Pflicht, die jedem Menschen obliegt, der in gesellschaftlicher Verbindung lebt, oder mit mehreren Menschen an einem Ort wohnt, durchaus entgegen, seine Nebenmenschen irgend einer Gefahr auszusetzen, die ihnen nachtheilig oder gar tödtlich werden kann. Kein Bewohner einer Stadt, eines Dorfs oder irgend eines Orts, wo mehrere Menschen zusammen wohnen, hat also das Recht, das ansteckende Gift einer Krankheit an diesen Ort zu bringen, vielmehr ist er es seiner Pflicht gegen die menschliche Gesellschaft, in der er lebt, schuldig, alles, was in seinen Kräften steht, zur Abhaltung desselben beizutragen. Die Pocken oder Blattern sind bekanntlich eine Krankheit, die sich bloß nur durch die Ansteckung weiter verbreitet, und die so tödtlich ist, daß von zehen zufälligen oder natürlichen Pockenkranken, im Durchschnitt, gewiß einer stirbt; natürlich ist es gerecht und billig, daß jeder Weg, worauf das Pockengift aus einem damit angesteckten Ort in einen andern verpflanzt werden kann, der bisher noch davon befreyt geblieben war, untersagt und verboten werde. Es ist wahr, die inoculirten oder geimpften Pocken sind nicht so tödtlich, als die zufälligen oder natürlichen, vielmehr ist die Pockenimpfung ein Mittel, die Tödtlichkeit dieser Krankheit bey denen, wo sie den Gesetzen der Arzeneykunst gemäß

A a a